GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

275. Bülow, Bernhard Fürst von. 1901. "Vorschriften, betreffend den Urlaub, die Stellvertretung, die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Landesbeamten in den Schutzgebieten mit Ausnahme von Kiautschou." [Regulations regarding leave, temporary replacement, per diem, travel expenses and moving expenses for officials in the protectorates with the exception of Jiazhou]. *Deutsches Kolonialblatt* 12, nº 11, pp. 426–428.

Paid home leave was earned after three years of service in the German South Seas (compared to eighteen months in Cameroon). The maximum leave was four months, plus travel time. The ticket was paid, but all food expenses on board ship were deducted from the salary. Vacation within the protectorates could be authorised up to 45 days duration by the Governor.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands.* Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Artikel III.

Ein Beamter, welcher dauernd oder vorübergehend nicht mehr zum Tropendienst, wohl aber zum Dienst in der Heimath fähig ist, geht der im Dienst des Schutzgebietes erworbenen Ansprüche auf Gehalt, Pension, Wartegeld und Hinterbliebenenversorgung verlustig, sofern er die Uebernahme einer Stelle im Reichs- oder Staatsdienst ablehnt, deren Diensteinkommen das im Schutzgebiete zuständige oder zuletzt zuständig gewesene pensionsberechtigende Gehalt erreicht oder übersteigt. Das Gleiche gilt, sofern er das Anerbieten ablehnt, ihn unter Wahrung seines früheren Ranges und Dienstalters in den Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst, je nachdem er aus dem Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst in den Dienst des Schutzgebietes übernommen ist, wieder aufzunehmen.

Artikel IV.

Artikel 6 und 7 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 9. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 691) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 23. Mai 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bülow.

Vorschriften, betreffend den Urlaub, die Stellvertretung, die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Landesbeamten in den Schutzgebieten mit Ausnahme von Kiautschou.

Auf Grund des Artikels 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den deutschen Schutzgebieten (Reichs-Gesetzbl. S. 691 ff.), wird verordnet, wie folgt:

Urlaub.

§ 1.

Die etatsmäßigen Beamten in den Schutzgebieten haben einen Anspruch auf Gewährung eines Heimathsurlaubs nach Maßgabe der in den folgenden Paragraphen festgestellten Grundsätze.

§ 2.

Der Anspruch auf Heimathsurlaub wird begründet durch eine im Schutzgebiet selbst zu verbringende Dienstperiode

von 3 Jahren für Deutsch-Südwestafrika und die Schutzgebiete der Südsee,
von 2 Jahren für Deutsch-Ostafrika,
von $1^1/_2$ Jahren für Kamerun und Togo.*)

Der Urlaub ist zu verschieben, wenn ein besonderes dienstliches Bedenken vorliegt, beim Mangel an geeigneter Vertretung oder wenn die Dampferverbindungen es bedingen.

Der Heimathsurlaub kann etatsmäßigen Beamten auch schon vor Ablauf dieser Fristen ertheilt werden, sofern die Nothwendigkeit der Rückkehr nach Europa durch das Gutachten eines Regierungsarztes festgestellt ist.

§ 3.

Die Dauer des Heimathsurlaubs, in welchen die zur Hin- und Rückreise von bezw. nach dem nächsten europäischen Hafen im Durchschnitt erforderliche, vom Reichskanzler festzusetzende Zeit nicht eingerechnet wird, beträgt vier Monate.

Der Urlaub kann zur Wiederherstellung der Gesundheit oder ausnahmsweise aus anderen wichtigen Gründen durch den Reichskanzler verlängert werden.

§ 4.

Während des Heimathsurlaubs erhält der Beamte bis auf eine Dauer von sechs Monaten seine vollen Dienstbezüge, soweit sie nicht ihrer Natur nach an den Aufenthalt im Schutzgebiet geknüpft sind und mit dem Verlassen desselben in Wegfall zu kommen haben, und, soweit es sich um einen Gouverneur handelt, abzüglich der Stellvertretungskosten gemäß § 10 dieser Vorschriften.

Wird eine Verlängerung des Heimathsurlaubs über sechs Monate hinaus wegen Krankheit erforderlich, so ermäßigen sich die Gebührnisse für den sechs Monate übersteigenden Zeitraum auf den Betrag des pensionsberechtigenden Gehalts, dem noch der den gleichartigen heimischen Beamten zustehende pensionsberechtigende Wohnungsgeldzuschuß hinzutritt, soweit dieser dem Gehaltssatze nicht schon eingerechnet ist.

*) Aenderungen auf Grund später zu machender Erfahrungen bleiben vorbehalten.

Wird aus sonstigen wichtigen Gründen der Urlaub über sechs Monate hinaus verlängert (§ 3 Abs. 2), so ist der Reichskanzler befugt, den Beamten ausnahmsweise im Genuß des pensionsberechtigenden Gehalts zuzüglich des etwa zuständigen Wohnungsgeldzuschusses zu belassen.

§ 5.

Den nichtetatsmäßigen Beamten wird ein Heimathsurlaub nach Maßgabe der Bestimmungen in § 2 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 bewilligt, sofern sie sich jeweils sechs Monate vor Ablauf einer Dienstperiode auf eine weitere Dienstperiode für den Dienst im Schutzgebiet verpflichten.

Wird eine Verlängerung des Heimathsurlaubs über sechs Monate hinaus wegen Krankheit erforderlich, so erhalten die Angehörigen derjenigen Beamtenklassen, für welche Etatsstellen bestehen, Gebührnisse in Höhe des Mindestbetrages des pensionsberechtigenden Gehalts der etatsmäßigen Beamten ihrer Klasse. Bestehen Etatsstellen für die betreffenden Beamtenklassen nicht, so erhalten deren Angehörige Gebührnisse bis zu demjenigen Betrage des pensionsberechtigenden Gehalts, welches sich bei gleichem Dienstalter für einen etatsmäßigen Beamten der entsprechenden oder in Ermangelung einer solchen vom Reichskanzler zu bestimmenden thunlichst gleichartigen Klasse ergeben würde. Im Falle des Satz 1 tritt den Gebührnissen der einheimischen Beamten zustehende pensionsberechtigende Wohnungsgeldzuschuß nicht hinzu. Im Falle des Satz 2 kann nach angemessener Dauer des Aufenthalts im Schutzgebiete bei Berechnung der Gebührnisse der dem zur Vergleichung herangezogenen etatsmäßigen Beamten zustehende pensionsberechtigende Wohnungsgeldzuschuß berücksichtigt werden.

Wird aus sonstigen wichtigen Gründen der Urlaub eines nichtetatsmäßigen Beamten über sechs Monate hinaus verlängert (§ 3 Abs. 2), so ist der Reichskanzler befugt, den betreffenden Beamten die gleichen Bezüge wie in Abs. 2 dieses Paragraphen ausnahmsweise zu gewähren.

Hat ein nichtetatsmäßiger Beamter mehr als eine Dienstperiode in einem Schutzgebiete zurückgelegt, so kann ihm ein Heimathsurlaub auch dann bewilligt werden, wenn er sich für eine weitere Dienstperiode nicht mehr verpflichten will. Die Entscheidung hierüber steht dem Reichskanzler zu.

Bei Personen, welche zur Erfüllung einer vorübergehenden Aufgabe oder von vornherein nur auf eine Dienstperiode angestellt werden, oder welche aus Gesundheitsrücksichten nur kürzere Zeit im Schutzgebiete verbleiben, gelten die Festsetzungen dieser Vorschriften nicht.

§ 6.

Der Heimathsurlaub wird ertheilt den Gouverneuren sowie auf Antrag der Letzteren den höheren Beamten vom Reichskanzler, den mittleren und unteren Beamten vom Gouverneur.

§ 7.

Die Ertheilung von Urlaub innerhalb des Schutzgebietes oder nach Erholungsstationen in dessen Nähe steht den Gouverneuren bis zum Höchstbetrage von 45, zu Zwecken der Erholung bis 70 Tagen zu. Sie sind berechtigt, auch anderen Dienststellen die Befugniß zur Urlaubsertheilung bis zu 14 Tagen zu übertragen.

§ 8.

Jede Urlaubsbewilligung kann zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

Reisebeihülfe.

§ 9.

Jedem nach der Heimath beurlaubten Beamten kann sowohl für die Heimreise als auch für die Wiederausreise eine Reisebeihülfe im ungefähren Betrag der Kosten einer einmaligen Reise zwischen Berlin und dem betreffenden Schutzgebiet gewährt werden. Die Höhe der Reisebeihülfe wird für die verschiedenen Beamtenklassen und die verschiedenen Schutzgebiete durch den Reichskanzler unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpreise festgesetzt.

Hierbei ist für den Anspruch auf freie Schiffsverpflegung, welcher in dem Preise für die Schiffspassage miteinbegriffen ist, ein Abzug zu machen, welcher für höhere und mittlere Beamte 3 Mark, für untere Beamte 2 Mark pro Tag der durchschnittlichen Dauer der Seereise beträgt. Beamte, welche im Schutzgebiete freie Verpflegung erhalten, erleiden diesen Abzug nicht.

Stellvertretung und Dienstaufwandsentschädigungen.

§ 10.

Die Gouverneure erleiden im Urlaubsfalle und bei sonstiger, mit repräsentativen Verpflichtungen nicht verbundener Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz bis zum Eintritt der im § 4 Abs. 2 festgesetzten weiteren Verkürzung des Diensteinkommens einen Abzug von 20 Prozent des auf die Zeit der Abwesenheit entfallenden Betrages der Kolonialdienstzulage.

§ 11.

Ist, abgesehen von dem Falle eines Urlaubs, der Gouverneur vom dienstlichen Wohnsitz abwesend, so werden auch alsdann dem Stellvertreter die thatsächlichen Repräsentationskosten aus dem für diesen

Zweck im Etat des Schutzgebiets bestimmten Fonds bis in Höhe von 20 Prozent der auf den betreffenden Zeitraum entfallenden Kolonialdienstzulage des Gouverneurs, aber nicht über die Mittel des Etatsfonds hinaus, gegen Beibringung der pflichtmäßigen Versicherung der Nothwendigkeit ihrer Aufwendung und ohne Einzelnachweis ersetzt.

Ist für einen auch mit dem Kommando der Schutztruppen betrauten Gouverneur für diesen als Kommandeur ein besonderer Vertreter bestellt, so erhält dieser während der Abwesenheit des Gouverneurs aus dem bezeichneten Fonds, aber nicht über die Mittel desselben hinaus, und mit der bezeichneten Maßgabe eine Repräsentationskosten-Entschädigung bis in Höhe von 10 Prozent der auf den betreffenden Zeitraum entfallenden Kolonialdienstzulage des Gouverneurs.

Tagegelder, Fuhrkosten ꝛc.

§ 12.

Für die Uebersiedelung nach dem Schutzgebiet beim Eintritt in den Kolonialdienst, für die Heimreise im Falle des Austritts aus dem Kolonialdienste sowie für Versetzungen von einem Schutzgebiet in ein anderes erhalten die etatsmäßigen Beamten Vergütung nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1879, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten (Reichs-Gesetzbl. S. 127).

Auf nichtetatsmäßige höhere und mittlere Beamte finden die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 23. April 1879 Anwendung.

Aenderungen in den Bestimmungen der Verordnung vom 23. April 1879 erleiden auf die in den vorstehenden beiden Absätzen aufgeführten Beamten ohne Weiteres Anwendung.

Nichtetatsmäßige untere Beamte erhalten für die Ausreise beim Eintritt in den Kolonialdienst und für die Heimreise beim Ausscheiden aus dem Kolonialdienst entweder freie Beförderung zur See einschließlich Schiffsverpflegung und einen vom Reichskanzler festzusetzenden Reisezuschuß oder eine, für die einzelnen Schutzgebiete durch den Reichskanzler verschieden festzusetzende Pauschsumme.

Aus dem Reisezuschuß oder aus dieser Pauschsumme, welche unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpreise zu berechnen ist, sind auch die Kosten für den Transport der Effekten zu bestreiten.

Daneben erhalten nichtetatsmäßige untere Beamte bei der ersten Ausreise Ausrüstungsgelder, deren Höhe der Reichskanzler festsetzt.

Bei Versetzung von nichtetatsmäßigen unteren Beamten aus einem Schutzgebiet in ein anderes erhalten dieselben neben freier Beförderung zur See einschließlich Schiffsverpflegung einen vom Reichskanzler festzusetzenden Reisezuschuß.

§ 13.

Die Festsetzung der Reisegebührnisse an Personen der im letzten Absatz des § 5 bezeichneten Art erfolgt durch den Reichskanzler beim Abschluß des Dienstvertrags.

§ 14.

Für Dienstreisen und Versetzungen innerhalb eines Schutzgebiets wird eine Vergütung nach Maßgabe der für die einzelnen Schutzgebiete erlassenen Vorschriften gewährt.

§ 15.

Der Tag des Inkrafttretens der Verordnung wird auf den 1. April 1900 festgesetzt.

§ 16.

Wenn in einzelnen Fällen nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen durch die zuständige Behörde Anordnungen getroffen worden sind, welche an sich unter die obigen Vorschriften fallen und sich zeitlich über den 1. April 1900 hinaus erstrecken, so bleiben dieselben insofern in Kraft, als nicht die neuen Vorschriften für den betreffenden Beamten günstiger sind.

Berlin, den 31. Mai 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

Einberufung des Kolonialraths.

Der Kolonialrath wird berufen, am Donnerstag, den 27. d. Mts., vormittags 10 Uhr, im Reichstagsgebäude zur Berathung zusammenzutreten.

Berlin, den 11. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Stuebel.